Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0018/05**	**Datum** 17.01.2005
Dezernat: V	**Amt 50**		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Beschlussvorschlag**		
			ange-nommen	abge-lehnt	ge-ändert
Der Oberbürgermeister	01.03.2005	nicht öffentlich			

Beteiligte Ämter **Amt 14, Amt 30, FB 02**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Beitrittserklärung zur Vereinbarung Lastenausgleich Grundsicherung

Beschlussvorschlag:

Die Landeshauptstadt Magdeburg tritt der Vereinbarung zum Ausgleich der finanziellen Belastungen der kreisfreien Städte und Landkreise in Sachsen-Anhalt aus dem Grundsicherungsgesetz und zur Beilegung der Verfassungsbeschwerden gegen die Finanzausgleichsgesetze 2003 und 2004 bei.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
x		2005	JA	x	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungsermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm
veranschlagt: Bedarf:	veranschlagt: Bedarf:	veranschlagt: Bedarf:	veranschlagt: Bedarf:
Mehreinn.:	Mehreinn.		Mehreinn.:
		Jahr Euro	Jahr Euro
davon Verwaltungshaushalt im Jahr	davon Vermögenshaushalt im Jahr		
mit Euro	mit Euro		
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen		
	Prioritäten-Nr.:		

federführendes Amt	Sachbearbeiter Frau Borris	Unterschrift AL Frau Borris

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Frau Bröcker

Begründung:
Zum 01.01.2003 trat das Gesetz über eine Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) in kraft. § 4 des Gesetzes erklärt die Zuständigkeit der kreisfreien Stadt und Landkreise als Träger der Grundsicherung.

Durch das Gesetz sind den Landkreisen und kreisfreien Städten Mehrbelastungen entstanden unter anderem

- infolge des Wegfalls der Unterhaltsheranziehung Verwandter ersten Grades
- und durch das Tätigwerden als Grundsicherungsbehörde für Personen in Zuständigkeit des Landes Sachsen-Anhalt als überörtlicher Sozialhilfeträger, weil das Land sich nicht zur Grundsicherungsbehörde erklärt hat.

Zum Ausgleich dieser Mehrbelastungen hat der Bund mit Artikel 13 „Änderung des Wohngeldgesetzes“ zu § 34 des Wohngeldgesetzes verfügt, dass der Bund jährlich einen Festbetrag von 409 Mio € den Ländern (entsprechend ihrer Aufwendungen für das Wohngeld anteilig verteilt) zur Verfügung stellt, da eine Weiterreichung von Bundesmitteln an die Kommunen nicht zulässig ist.

Dieser Festbetrag unterliegt erstmalig zum 31.12.2004 einer Überprüfung.

Zwischenzeitlich gilt ab 01.01.2005 das SGB XII anstelle des BSHG. Im SGB XII ist nunmehr die Grundsicherung als ein Leistungsbestandteil enthalten neben der Hilfe zum Lebensunterhalt für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die kein Arbeitslosengeld II erhalten.

Der Ausgleichsbetrag für Sachsen-Anhalt wurde anhand eines Verteilungsmodus nach Vorschlag des Landkreistages an die Kommunen gezahlt.

Für das Jahr 2003 wurde die Landeshauptstadt aufgrund der geringen Ausgabe für Grundsicherung mit 278.982,57 € überzahlt. Die geringe Belastung entstand durch die nicht abgeschlossene Bearbeitung in einer Vielzahl von Fällen vorrangig infolge des hohen Antragsaufkommens und mangelnder Personalbesetzung.

Für 2004 wurden unter Anrechnung der Überzahlung aus 2003 ein Betrag von 1.011.709 € gezahlt. In diesem Betrag sind auch Landesmittel enthalten für die Belastung der Kommunen aus der Tätigkeit als Grundsicherungsbehörde für das Land.

Mit der vorliegenden Vereinbarung würde sich im Rahmen einer Spitzabrechnung über die Jahre 2003 und 2004 für die Landeshauptstadt die Chance zu Mehreinnahmen aufgrund der geringen Ausgaben für 2003 ergeben. Die gesamten Fälle in der Grundsicherung wurden deshalb durch das Fachamt noch in 2004 mit erheblichem Aufwand bearbeitet. Das spiegelt sich auch in der Ausgabe wider.

Durch Einführung des SGB XII ist das Land ab 01.01.05 selbst Träger der Grundsicherung für Heimbewohner und hat demzufolge den Anspruch auf die Ausgleichszahlung für diesen Teil.

Ab 2005 erfolgt die Abrechnung der Belastungen jeweils für das zweitvorangegangene Jahr, erstmalig für 2005 in 2007 auf der Basis entsprechender Statistiken.

Aufgrund der Verfassungsklagen zweier Landkreise wurde die Vereinbarung mit dem Verteilungsmodus von diesen mit dem Land abgeschlossen. Die Spitzenverbände haben den Vertrag mitgezeichnet. Die Erklärung des Beitritts muss durch die jeweilige Kommune eigenständig erfolgen. Mit Abschluss der Vereinbarung ist gem. § 7 wird die Bereitschaft vorausgesetzt, die Datenerhebung zu unterstützen und diese durch das kommunale Rechnungsprüfungsamt bestätigen zu lassen. Da die Datenlage, die zu erheben ist, noch nicht eindeutig beschrieben ist, kann der damit verbundene Prüfaufwand derzeit nicht beurteilt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich dies auf die Bestätigung der Ausgaben laut Sachbuch bezieht.

Finanzielle Auswirkungen hinsichtlich auf die Höhe der Einnahmen können derzeit nicht konkret benannt werden.

Vereinbarung zur Kenntnisnahme und Beitrittserklärung zur Unterzeichnung sind Bestandteil der Drucksache.

Anlagen:

- Vereinbarung